



## Informationsblatt

Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als Arzt – eingeschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie

### Erlaubnisverfahren

Die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als Arzt - eingeschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie - für den Bereich der Stadt Stuttgart erteilt das

**Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart**

**Eberhardstr. 35, 70173 Stuttgart**

**Tel.: 216 93779,**

**E-Mail ([sicherheit@stuttgart.de](mailto:sicherheit@stuttgart.de))**

Hier erfahren Sie auch, welche Zugangsvoraussetzungen erfüllt und welche Unterlagen einem entsprechenden Antrag beigefügt werden müssen.

Zugrundeliegende Rechtsvorschriften sind das Heilpraktikergesetz (HeilprG), die Erste Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (1.HeilprGDV), die Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern des BMG vom 07.12.2017 sowie die Heilpraktiker-Verwaltungsvorschrift (HP-VwV) des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 23.06.2014.

### Überprüfung

Für die Erteilung der Erlaubnis ist **grundsätzlich** die **mündliche** Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Stuttgart erforderlich. Diese darf 45 Minuten nicht überschreiten.

### Termine und Fristen:

**Mündliche Überprüfung:** Die Termine finden wenige Wochen nach den schriftlichen Überprüfungen für die allgemeine Heilpraktikererlaubnis statt. Diese sind:

3. Mittwoch im März (Anmeldeschluss beim AföO 15. Januar)

2. Mittwoch im Oktober (Anmeldeschluss beim AföO 15. August)

Nach dreimaliger erfolgloser Überprüfung wird geprüft, ob weitere Anträge wegen mangelhafter Eigenschaft abgelehnt werden.

(Stand Januar 2019)

### Inhalt der Überprüfung gemäß Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern des BMG vom 07.12.2017

- Berufs- und Gesetzeskunde, insbesondere rechtliche Grenzen sowie Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde
- Qualitätssicherung wie z. B. Grundregeln der Hygiene, des Qualitätsmanagements und der Dokumentation
- Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohlicher Zustände
- Notwendige Kenntnisse der medizinischen Fachterminologie, Verständnis von medizinischen Befunden und Laborwerten
- Für die Ausübung des sektoralen Heilpraktikerberufs notwendige Kenntnisse der allgemeinen Krankheitslehre und von Schmerzzuständen sowie Pharmakologie
- Kenntnisse über Ursachen, Symptome, Differentialdiagnose und Komplikationen von häufigen Krankheiten bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen, insbesondere mit Bezug zum Bewegungsapparat
- Grundkenntnisse psychischer Erkrankungen als Differentialdiagnose
- Kontraindikationen physiotherapeutischer Behandlung
- Anwendungsorientierte Kenntnisse wie z.B. vollständige und umfassende Anamneseerhebung, Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung, Erstellung einer Diagnose und Herleitung eines Behandlungsvorschlags, Anwendung invasiver Maßnahmen sowie alternativer Therapieformen

### Gebühren beim Gesundheitsamt

(Änderungen vorbehalten)

Mündliche Überprüfung (inkl. Gebühr für 1 Beisitzer):	407,00 €
Terminverschiebung:	51,00 €
Fernbleiben von der Überprüfung bzw. Bearbeitungsgebühr bei verspäteter Rücknahme des Antrags beim Gesundheitsamt:	51,00 €

Die Gebühren werden unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung erhoben.

Beim Amt für öffentliche Ordnung werden für die Erteilung der Erlaubnis, der Ablehnung des Antrags nach nicht bestandener Prüfung und Antragsrücknahme gesondert Gebühren erhoben.

(Stand Januar 2021)